



Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 36446), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16. Mai 2024 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahmen

Die Stadt Naumburg zieht zur Weiterentwicklung der Altortslagen in allen Stadtteilen für die Fördergebiete des Kommunalen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Einzeldenkmale (siehe Anlage) städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

§ 2 Vorkaufsrecht

Zur Umsetzung dieser Städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Naumburg das Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch beim Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken in dem in § 3 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung zu.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke, die nach der Anlage in den Fördergebieten der Dorferneuerung liegen sowie die Flurstücke der in der Anlage aufgeführten Einzeldenkmale.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 21. Mai 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister